

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

41. Verordnung vom 05.11.1840 publ. 11.11.1840

41) Bekanntmachung des Militair-  
Obergerichts vom 5. November,  
publ. den 11. November 1840.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen  
Hoheit des Großherzogs wird hierdurch verfügt:

1) die durch die Militaircommission in  
Höchstgenehmigter Bekanntmachung vom 14.  
Decbr. 1825. (Ges.-Samml. Band 5. S.  
247—249.) vigorisirten und neu erlassenen  
Bestimmungen, wonach die zum hiesigen Mili-  
tair- oder Landdragonercorps gehörigen Unter-  
officiere, Spielleute und Gemeine, wie deren  
Frauen und unter väterlicher Gewalt stehende  
Kinder, eine Schuld nur dann gültig contrahiren  
können, wenn der Compagniechef schriftlich Ge-  
nehmigung dazu ertheilt hat und eine Klage nur  
dann bei den Gerichten angenommen wird, wenn  
der Empfang des Angelienehen oder Creditirten  
vom Schuldner unter dem Erlaubnißschein an-  
erkannt worden, ist hiemit auf diejenigen Han-  
seatischen Militairs gleichen Grades aus-  
gedehnt, welche dem hiesigen Truppcorps ag-  
gregirt sind, oder die hiesige Militairschule be-  
suchen.

Ausdehnung der  
Bekanntmachun-  
gen der Militair-  
Commission vom  
14. Dec. 1825  
u. 13. Nov. 1839  
betr. das Credi-  
tiren an Mili-  
tairpersonen auf  
diejenigen Hanse-  
atischen Mili-  
tairs, welche  
dem hiesigen  
Truppcorps  
aggregirt sind,  
oder die hiesige  
Militairschule  
besuchen u. Be-  
stimmung des  
Forums dersel-  
ben in Civil-  
rechtsstreitigkei-  
ten.

2) Den Militairschülern kann gedachte schrift-  
liche Erlaubniß zur Contrahirung einer Schuld  
vom Director der Militairschule oder vom Com-  
pagniechef gegeben werden.